Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7723

Mehr als nur günstiger Wohnraum für Azubis

Stiftung Auszubildendenwerk ‖ Hammer Straße 8 ‖ 22041 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bildungsausschuss

Herrn Vorsitzenden Martin Habersaat

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Stiftung Auszubildendenwerk
gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts
Hammer Straße 8
22041 Hamburg

Telefon: 040 -607 71 44 - 70
info@azubiwerk-hamburg.de

Finanzamt Hamburg Nord
Steuernummer 17/415/02190
Konto bei der Deutschen Bank
IBAN:DE04 200 700 000 0375 3555 00
BIC: DEUTDEHHXXX
Stiftungsregister Hamburg
VZ 922.10-90

Abteilung	**Unsere Zeichen**	**Datum**
Vorstand	**OS**	**13.11.2026**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Azubiwerkgesetz – AzubiWG), Drucksache 20/4780, sowie zum Änderungsantrag, Drucksache 20/4792

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Bildungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Azubiwerkgesetz – AzubiWG), Drucksache 20/4780, sowie zum Änderungsantrag, Drucksache 20/4792, Stellung nehmen zu können.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf liegen mittlerweile mehrere Kleine Anfragen und Antworten der Landesregierung vor, die wir in unsere Bewertung einbezogen haben. Dies betrifft insbesondere die Drucksachen 20/4742 („Aufbau und Einrichtung eines Azubiwerks in Schleswig-Holstein“), 20/4838 („Soziale Infrastruktur für Auszubildende und Studenten in Schleswig-Holstein“), 20/4836 („Situation der Wohnraumförderung“) und 20/4897 („Markt- und Bedarfsanalyse zum Azubi-Wohnen in Schleswig-Holstein“).

Insbesondere die noch ausstehende Markt- und Bedarfsanalyse, die bestehenden Rahmenbedingungen der sozialen Wohnraumförderung sowie die Erfahrungen mit bereits bestehenden Träger- und Organisationsstrukturen sollten aus unserer Sicht in die weitere parlamentarische Beratung einbezogen werden.

Für eine mündliche Anhörung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir empfehlen jedoch, die angekündigte Markt- und Bedarfsanalyse abzuwarten und deren Ergebnisse in die weitere Beratung einzubeziehen.

Wir bitten zudem darum, die nachfolgenden Hinweise zu den bestehenden Namens- und Markenrechten bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen.

Die Stiftung Auszubildendenwerk als erfahrene Trägerin des Azubi-Wohnens

Die gemeinnützige Stiftung Auszubildendenwerk wurde im Jahr 2016 in Hamburg gegründet. Parallel nahm das erste Wohnheim für Auszubildende in Hamburg-Wandsbek seinen Betrieb auf. Mit den weiteren Wohnheimen in Harburg (2020), im Münzviertel (2022) und in Altona (2024) stehen mittlerweile mehr als 700 Wohnheimplätze mit pädagogischer Begleitung für Auszubildende zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Stiftung 47 Sozialwohnungen errichtet.

Damit hat die Stiftung Auszubildendenwerk innerhalb von zehn Jahren in erheblichem Umfang bezahlbaren Wohnraum für Auszubildende geschaffen. Zum Vergleich: Nach Angaben der Landesregierung Schleswig-Holstein wurden im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zwischen 2016 und 2026 insgesamt 739 Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende gefördert, von denen lediglich ein Teil ausdrücklich oder gemeinsam für Auszubildende vorgesehen ist.[1]

Das Hamburger Modell und die dort deutlich gewordene Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für Auszubildende haben auch außerhalb Hamburgs die Diskussion über entsprechende Angebote befördert. Mittlerweile werden in verschiedenen Städten und Ländern unterschiedliche Modelle eines „Azubiwerks“ beziehungsweise eigenständiger Angebote für Auszubildende diskutiert oder aufgebaut.

Die Bezeichnung „Azubiwerk“ ist dabei eng mit der Arbeit unserer Stiftung und dem Hamburger Modell des Auszubildendenwohnens verbunden. Unsere Stiftung hat diesen Begriff über viele Jahre öffentlich geprägt und mit dem Bau und Betrieb bezahlbarer Wohnangebote für Auszubildende verbunden.

Aus unserer Erfahrung geht es dabei um mehr als die bloße Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums. Auszubildendenwohnheime benötigen zielgruppengerechte Strukturen. Dazu gehören insbesondere pädagogische Begleitung, niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie – bei der Aufnahme minderjähriger Auszubildender – besondere Betreuungs- und Schutzkonzepte.

Eine Besonderheit der Stiftung Auszubildendenwerk besteht darin, dass sie als privater gemeinnütziger Träger ohne institutionelle Förderung arbeitet. Ihre Entwicklung wurde durch das Engagement zahlreicher Akteure aus Unternehmen, Gewerkschaften, Kammern, Politik und Gesellschaft sowie durch Spenden ermöglicht.

Die Stiftung verbindet damit praktische Erfahrungen aus dem Bau, der Finanzierung und dem Betrieb von Auszubildendenwohnheimen mit Erfahrungen aus der pädagogischen Begleitung und Unterstützung der dort lebenden jungen Menschen. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage der nachfolgenden Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die Stiftung, ihre Historie, ihre Wohnheime und ihre Arbeit werden in der beigefügten Präsentation ausführlicher dargestellt.

[1] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/4836 vom 1. Oktober 2026, Tabelle 1.

Gesamtbewertung der vorliegenden Drucksachen

Als erfahrene Trägerin des Azubi-Wohnens begrüßt die Stiftung Auszubildendenwerk grundsätzlich jedes politische Bestreben, die Lebens- und Ausbildungssituation junger Menschen zu verbessern und die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken. Es ist daher ausdrücklich positiv zu bewerten, dass die Frage nach bezahlbarem Wohnraum sowie nach geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Auszubildende in Schleswig-Holstein stärker in den politischen Fokus gerückt ist.

Kritisch bewerten wir jedoch die vorgesehene Errichtung einer neuen rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts als bereits weitgehend festgelegte organisatorische Antwort auf diese Herausforderungen. Aus unserer Sicht sollte zunächst sorgfältig geprüft werden, welche konkreten Bedarfe bestehen und mit welchen Instrumenten diese am wirksamsten, schnellsten und wirtschaftlichsten gedeckt werden können.

Diese Prüfung erscheint umso wichtiger, als die von der Landesregierung beauftragte Markt- und Bedarfsanalyse zum Auszubildendenwohnen zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist. Nach den bisherigen Antworten der Landesregierung liegen zudem keine eigenen statistischen Daten zum akuten Wohnraumbedarf von Auszubildenden vor. Auch der Gründungsaufwand und die laufenden Verwaltungskosten der vorgesehenen Anstalt öffentlichen Rechts können bislang nicht beziffert werden.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für verfrüht, bereits jetzt mit der gesetzlichen Errichtung einer neuen institutionellen Struktur eine grundlegende organisatorische Entscheidung zu treffen. Die Ergebnisse der Markt- und Bedarfsanalyse sollten zunächst ausgewertet und anschließend unterschiedliche Handlungsoptionen miteinander verglichen werden.

Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele durch gezielte Förderinstrumente und durch die Zusammenarbeit mit bestehenden freien, gemeinnützigen und öffentlichen Trägern schneller, unbürokratischer und mit geringeren dauerhaften finanziellen Verpflichtungen des Landes erreicht werden können.

Die Stiftung Auszubildendenwerk erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, sich an einer solchen Lösung zu beteiligen und einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums für Auszubildende in Schleswig-Holstein sowie zu den damit verbundenen Angeboten der pädagogischen Begleitung zu leisten. Unsere Stiftung kann hierbei auf mehr als zehn Jahre praktische Erfahrung mit Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Auszubildendenwohnheimen sowie mit der Begleitung volljähriger und minderjähriger Auszubildender zurückgreifen.

Aktuell befindet sich bereits ein konkretes Projekt in Schleswig-Holstein in der Prüfung und in der kommunalpolitischen Diskussion. Für die Realisierung und den Betrieb dieses und weiterer Projekte in Schleswig-Holstein beabsichtigt die Stiftung Auszubildendenwerk die Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft für Schleswig-Holstein.

Aus Sicht der Stiftung sollte ein dauerhaft tragfähiges Modell für Schleswig-Holstein auf einer breiten Einbindung der relevanten Akteure der beruflichen Bildung und des Wohnungswesens beruhen.

Gerade beim Bau und Betrieb von Wohnheimen sind langfristige Planungssicherheit und stabile Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung. Betreiber- und Mietverträge werden regelmäßig über Zeiträume von mehreren Jahrzehnten geschlossen. Ein tragfähiges Modell sollte deshalb möglichst auf einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens beruhen und nicht allein von der jeweiligen politischen Mehrheit abhängig sein.

Zu Verwechslungsgefahr und Namensrecht (§ 1 Abs. 1)

Die Bezeichnung „Azubiwerk“ ist seit Gründung der Stiftung im Jahr 2016 die in ihrer Satzung ausdrücklich festgelegte Kurzform für die „Stiftung Auszubildendenwerk“. Es handelt sich damit nicht lediglich um eine im allgemeinen Sprachgebrauch oder zu Marketingzwecken verwendete Bezeichnung, sondern um die satzungsmäßige Kurzbezeichnung unserer Stiftung.

Die Stiftung verwendet diese Bezeichnung seit vielen Jahren für ihre Arbeit und ihre Wohnangebote für Auszubildende. Ihre Tätigkeit ist dabei satzungsgemäß nicht auf Hamburg beschränkt. Bereits in der Vergangenheit hat die Stiftung Konzepte und Projekte in anderen Bundesländern entwickelt und örtliche Akteure bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums für Auszubildende beraten.

Wie bereits dargestellt, beabsichtigt die Stiftung zudem die Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft für Schleswig-Holstein. Vor diesem Hintergrund führt die im Gesetzentwurf vorgesehene Bezeichnung „Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Azubiwerk)“ zu einer erheblichen Verwechslungsgefahr mit der bestehenden Stiftung sowie mit einer künftigen gemeinnützigen Tochtergesellschaft in Schleswig-Holstein.

Aus Sicht der Stiftung ist deshalb bereits im Gesetz eine eindeutige Namensabgrenzung vorzunehmen. Dies dient nicht nur dem Schutz bestehender Namens- und Kennzeicheninteressen, sondern auch der notwendigen Klarheit gegenüber Auszubildenden, Ausbildungsbetrieben, Kammern, Kommunen, Fördermittelgebern und weiteren Kooperationspartnern.

Hinzu kommt, dass für die Wort- und Bildmarke „Azubiwerk“ eine Markenanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt vorliegt. Die Eintragung ist derzeit Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor dem Bundespatentgericht. Dieses Verfahren sollte bei der gesetzlichen Namensgebung berücksichtigt werden.[2]

Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens halten wir es für erforderlich, eine Bezeichnung zu wählen, die eine eindeutige Unterscheidung zwischen der seit 2016 bestehenden Stiftung Auszubildendenwerk – Kurzform „Azubiwerk“ – und einer gegebenenfalls neu zu errichtenden öffentlich-rechtlichen Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein ermöglicht.

Im Idealfall sollte aus unserer Sicht allerdings eine Organisationsform gewählt werden, die eine Zusammenarbeit mit bestehenden Trägern – einschließlich unserer Stiftung – ermöglicht und damit sowohl eine Verwechslungsgefahr als auch eine Kollision bestehender Namensinteressen von vornherein vermeidet.

[2] Wortmarke: https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/register/3020212093775/DE, abgerufen am 11. November 2026, DPMA, Aktenzeichen 3020212093775. Wort-/Bildmarke: https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/register/3020212096022/DE, abgerufen am 11. November 2026, DPMA, Aktenzeichen 3020212096022.

Zur fehlenden verbindlichen Einbindung der Sozialpartner (§ 6)

Die duale Berufsausbildung ist in Deutschland traditionell durch das Zusammenwirken von Staat, Wirtschaft und Arbeitnehmervertretungen geprägt. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gestalten gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Stellen wesentliche Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung, unter anderem in den Gremien des Bundesinstituts für Berufsbildung, in den zuständigen Stellen und Kammern sowie durch tarifvertragliche Regelungen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für problematisch, dass die Sozialpartner im vorliegenden Gesetzentwurf nicht verbindlich in die verantwortlichen Entscheidungsstrukturen des geplanten Auszubildendenwerks eingebunden werden.

Nach § 6 Abs. 1 sollen dem Verwaltungsrat Vertreterinnen und Vertreter des Landes, der Auszubildenden, der für die Berufsbildung zuständigen Stellen sowie der Anbieter schulischer Berufsausbildung angehören. Eine verbindliche Vertretung von Gewerkschaften und Arbeitgeberseite ist hingegen nicht vorgesehen. Gleichzeitig schreibt der Gesetzentwurf eine Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Landes im Verwaltungsrat vor.

§ 8 eröffnet Gewerkschaften, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten Akteurinnen und Akteuren zwar die Möglichkeit, eigene Angebote in die Leistungen des Azubiwerks einzubringen. Eine solche projekt- oder angebotsbezogene Beteiligung ersetzt aus unserer Sicht jedoch keine institutionelle Mitverantwortung bei der strategischen Ausrichtung des Auszubildendenwerks.

Die Stiftung Auszubildendenwerk hat seit ihrer Gründung gute Erfahrungen damit gemacht, unterschiedliche Akteure der beruflichen Bildung und der Zivilgesellschaft eng in ihre Arbeit einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit Unternehmen, Kammern, Gewerkschaften und weiteren gesellschaftlichen Akteuren war eine wesentliche Voraussetzung dafür, die bisherigen Projekte aufzubauen und dauerhaft zu tragen.

Gerade ein Auszubildendenwerk, das die wirtschaftliche und soziale Förderung von Auszubildenden zum Gegenstand hat, sollte aus unserer Sicht die besondere Struktur der beruflichen Bildung auch in seinen eigenen Gremien abbilden.

Sollte der Landtag an der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts festhalten, empfehlen wir deshalb, eine verbindliche und ausgewogene Beteiligung der Sozialpartner im Verwaltungsrat gesetzlich vorzusehen. Dabei sollte zugleich sichergestellt werden, dass die Auszubildenden selbst angemessen vertreten sind und die Interessen bestehender gemeinnütziger Träger in geeigneter Weise Berücksichtigung finden.

Zur Einbindung bestehender und gemeinnütziger Träger (§ 8)

Die Verbesserung der sozialen Infrastruktur für Auszubildende sollte aus unserer Sicht vorhandenes zivilgesellschaftliches und unternehmerisches Engagement stärken und zusätzliche Akteure für entsprechende Projekte gewinnen. Gerade beim Bau und Betrieb von bezahlbarem Wohnraum sind

langfristiges Engagement, eigenes Kapital, Grundstücke, Spenden, Kooperationen mit Unternehmen und die Erfahrung bestehender gemeinnütziger Träger von erheblicher Bedeutung.
Vor diesem Hintergrund sehen wir die Ausgestaltung des § 8 kritisch. Zwar sollen an der Ausbildung beteiligte Akteurinnen und Akteure die Möglichkeit erhalten, sich mit eigenen Angeboten in die Leistungen des Auszubildendenwerks einzubringen. Nach § 8 Abs. 2 entscheidet jedoch der Vorstand der Anstalt auf Einzelfallbasis darüber, ob Angebote Dritter im Namen des Auszubildendenwerks angeboten werden.

Damit wird keine gleichberechtigte Kooperationsstruktur zwischen der neuen Anstalt und bereits bestehenden freien oder gemeinnützigen Trägern geschaffen. Vielmehr entscheidet die AöR selbst darüber, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen externe Angebote Bestandteil ihrer Leistungen werden.

Aus unserer Sicht besteht dadurch die Gefahr, dass vorhandenes Engagement nicht ausreichend genutzt und der Aufbau zusätzlicher paralleler Strukturen begünstigt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anstalt künftig selbst als Bauherrin, Eigentümerin oder Hauptmieterin von Wohnheimen auftreten sollte. In diesem Fall würden öffentliche und gemeinnützige Träger um dieselben begrenzten Ressourcen konkurrieren – etwa um geeignete Grundstücke, Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung sowie um weitere öffentliche Unterstützungsleistungen.

Hinzu kommt, dass die Rechtsform einer staatlichen Anstalt öffentlichen Rechts aus unserer Sicht nur eingeschränkt geeignet ist, zusätzliches privates und zivilgesellschaftliches Engagement zu mobilisieren. Zwar kann auch eine Anstalt öffentlichen Rechts grundsätzlich Spenden und Zuwendungen erhalten. Für Unternehmen, Stiftungen und private Förderer besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied darin, ob sie eine eigenständige gemeinnützige Organisation unterstützen oder finanzielle Mittel einer vom Land getragenen und überwiegend öffentlich finanzierten Einrichtung zur Verfügung stellen.

Bei einer staatlichen AöR liegt die Erwartung nahe, dass Finanzierung und Aufgabenerfüllung in erster Linie in der Verantwortung des Landes liegen. Dies kann die Bereitschaft privater Akteure verringern, zusätzlich eigene finanzielle Mittel, Spenden oder langfristige Förderzusagen einzubringen.

Die Erfahrungen der Stiftung Auszubildendenwerk zeigen demgegenüber, dass sich durch die Verbindung öffentlicher Wohnraumförderung mit zivilgesellschaftlichem Engagement, Spenden und Kooperationen mit Unternehmen erhebliche zusätzliche Ressourcen für Auszubildende mobilisieren lassen. Die Stiftung erhält keine institutionelle Förderung; ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit und insbesondere der pädagogischen Begleitung wird durch private und unternehmerische Unterstützung ermöglicht.

Gerade diese Möglichkeit, zusätzliche Mittel und Engagement außerhalb des Landeshaushalts zu mobilisieren, sollte bei der Wahl der Organisationsform berücksichtigt werden.

Sollte der Landtag dennoch an der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts festhalten, empfehlen wir, die Zusammenarbeit mit bestehenden freien und gemeinnützigen Trägern ausdrücklich als Grundsatz im Gesetz zu verankern. Die Nutzung bestehender Strukturen und die Kooperation mit geeigneten Trägern sollten Vorrang vor dem Aufbau eigener paralleler Angebote haben, sofern die angestrebten Leistungen dadurch in vergleichbarer Qualität erbracht werden können.

Zur pädagogischen Begleitung und zur Unterbringung minderjähriger Auszubildender

Eine pädagogische Begleitung der Auszubildenden in Wohnheimen und die spezifischen Herausforderungen, die mit der Unterbringung minderjähriger Auszubildender verbunden sind, werden im vorliegenden Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt.
Die Stiftung Auszubildendenwerk bietet in allen von ihr betriebenen Wohnheimen eine niedrigschwellige pädagogische Begleitung für die Auszubildenden an. Dieses Modell hat sich in der Praxis bewährt. Ziele der pädagogischen Begleitung sind unter anderem, den Auszubildenden ein gutes Ankommen am Ausbildungsort und einen erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen, sie bei der Verselbständigung und bei Konflikten im Zusammenleben zu unterstützen sowie Möglichkeiten gemeinschaftlicher und demokratischer Partizipation zu eröffnen.

Zu den niedrigschwelligen Angeboten gehören beispielsweise gemeinsame Freizeitaktivitäten, ein gemeinsamer Brunch am Wochenende sowie Spiel- und Filmabende. Bei Problemen in der Ausbildung oder beim Zusammenleben im Wohnheim stehen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Auszubildenden beratend zur Seite; bei weitergehenden Problemlagen erfolgt eine Verweisberatung an geeignete Fachstellen. Die Nachfrage nach Beratung und Unterstützung ist nach unseren Erfahrungen hoch.

Von besonderer Bedeutung ist die Situation minderjähriger Auszubildender. Die Stiftung betreibt seit 2016 in Hamburg-Wandsbek ein Wohnheim mit 156 Plätzen, das ausdrücklich auch auf die Aufnahme minderjähriger Auszubildender ausgerichtet ist. Für dieses Wohnheim besteht eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die damit verbundenen Anforderungen umfassen unter anderem geeignete personelle und pädagogische Strukturen, Schutz- und Beteiligungskonzepte sowie eine verlässliche Ansprechbarkeit für die minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohner. In Hamburg-Wandsbek wird hierzu eine Ansprechbarkeit rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr gewährleistet. Das pädagogische Personal ist entsprechend im Schichtdienst tätig.

Diese Anforderungen sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Die Kosten können nicht über die Mieten refinanziert werden, wenn diese für Auszubildende bezahlbar bleiben und zugleich die Vorgaben der öffentlichen Wohnraumförderung eingehalten werden sollen. Neben einer geeigneten Wohnraumförderung bedarf es deshalb auch einer verlässlichen Finanzierung der pädagogischen Begleitung. Dies gilt insbesondere für Angebote, die auch minderjährigen Auszubildenden offenstehen und entsprechende Betreuungs- und Präsenzstrukturen vorhalten müssen. Eine solche Finanzierung sollte unabhängig von der jeweiligen Organisationsform dauerhaft sichergestellt werden.

Für das Wohnheim in Hamburg-Wandsbek wurde deshalb bereits bei seiner Entstehung eine eigenständige Finanzierungsstruktur mit einer eigenen Förderrichtlinie geschaffen. Grundlage war der 2015 eingerichtete Azubi-Fonds, an dessen Finanzierung sich die Freie und Hansestadt Hamburg und die Handelskammer Hamburg beteiligten. Nach der damaligen Konzeption zahlten die Senatskanzlei und die Handelskammer jeweils 1.012.500 Euro in den Fonds ein; die Beteiligung der Handelskammer erfolgte über 15 Jahre in jährlichen Raten.[3]

Die Förderstruktur wurde seitdem weiterentwickelt. Die laufenden Zuwendungen erfolgen heute über die zuständige Hamburger Wirtschaftsbehörde. Im Jahr 2026 liegen diese Zuwendungen an eine Tochtergesellschaft unserer Stiftung bei rund 85.000 Euro für die Abwicklung des Belegungsverfahrens und bei rund 542.000 Euro für die Sicherung der pädagogischen Begleitung im Wohnheim Hamburg-Wandsbek.

Das Beispiel verdeutlicht zweierlei: Zum einen verursacht eine qualifizierte pädagogische Begleitung – insbesondere bei der Aufnahme Minderjähriger – erhebliche laufende Kosten, die bei der Planung entsprechender Wohnangebote von Beginn an berücksichtigt werden müssen. Zum anderen zeigt das Hamburger Modell, dass solche Angebote durch eine gemeinsame Verantwortung von öffentlicher Hand, Wirtschaft und gemeinnützigem Träger getragen werden können.

Die Zusammenarbeit mit der Handelskammer Hamburg beschränkt sich dabei nicht auf eine finanzielle Beteiligung. Die Stiftung arbeitet seit vielen Jahren strukturiert mit der Handelskammer und weiteren Akteuren der beruflichen Bildung zusammen. Diese verbindliche Partnerschaft ist aus unserer Sicht eine wesentliche Stärke des Hamburger Modells.

Dies ist auch für die Diskussion in Schleswig-Holstein von Bedeutung. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Schleswig-Holstein haben sich gegen die Errichtung des Auszubildendenwerks in der derzeit vorgesehenen Form ausgesprochen und stattdessen eine stärkere Nutzung bestehender, regional verankerter Strukturen und unmittelbarer Unterstützungsangebote für Auszubildende gefordert. Die Erfahrungen unserer Stiftung zeigen, dass die Einbindung der Kammern und weiterer Akteure der beruflichen Bildung nicht im Widerspruch zur Schaffung von Auszubildendenwohnraum steht. Im Gegenteil: Eine solche partnerschaftliche Struktur kann wesentlich dazu beitragen, geeignete Angebote zu entwickeln, zusätzliche finanzielle Ressourcen zu mobilisieren und dauerhaft Akzeptanz bei Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zu sichern.
In den drei weiteren Wohnheimen der Stiftung wird die pädagogische Begleitung ohne eine entsprechende institutionelle öffentliche Förderung durch Spenden kooperierender Unternehmen, Stiftungen und Privatpersonen finanziert. Auch dies zeigt, welche Bedeutung die Einbindung privater und zivilgesellschaftlicher Partner für ein dauerhaft tragfähiges Modell haben kann.

Für Schleswig-Holstein empfehlen wir deshalb, unabhängig von der gewählten Organisationsform eine eigenständige und verlässliche Fördermöglichkeit für die pädagogische Begleitung in Auszubildendenwohnheimen, die von öffentlichen und gemeinnützigen Trägern betrieben werden. Dies gilt in besonderem Maße für Wohnangebote, die minderjährige Auszubildende aufnehmen.

[3] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/576 vom 26.05.2015.

Der finanzielle Aufwand hierfür sollte bei der Bewertung des vorgesehenen Landeszuschusses und bei der Entscheidung über die Organisationsform des geplanten Auszubildendenwerks ausdrücklich berücksichtigt werden. Es ist für uns bislang nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang die Kosten einer solchen pädagogischen Begleitung in den bisherigen finanziellen Planungen berücksichtigt wurden.

Zu den Voraussetzungen für die Schaffung von Auszubildendenwohnheimen

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft zunächst eine neue institutionelle Struktur. Er beantwortet damit jedoch noch nicht die Frage, unter welchen konkreten Voraussetzungen tatsächlich zusätzlicher bezahlbarer Wohnraum für Auszubildende entstehen kann.
Aus der praktischen Erfahrung der Stiftung Auszubildendenwerk lassen sich hierfür mehrere zentrale Voraussetzungen benennen:

Erstens: ein nachgewiesener regionaler und perspektivischer Bedarf.
Der Bau eines Auszubildendenwohnheims setzt eine dauerhaft tragfähige Nachfrage voraus. Diese ist nicht an jedem Standort in gleicher Weise gegeben. Sie besteht insbesondere dort, wo eine größere Zahl von Ausbildungsplätzen, ein angespannter Wohnungsmarkt und überregionale Einzugsbereiche zusammentreffen.

Vor Entscheidungen über neue Standorte sollte deshalb eine belastbare Markt- und Bedarfsanalyse stehen, die sowohl Ausbildungsbetriebe als auch Auszubildende einbezieht. Dabei darf nicht allein die gegenwärtige Nachfrage betrachtet werden. Der Bau eines Wohnheims stellt eine erhebliche Investition dar, die sich über einen langen Zeitraum refinanzieren muss. Deshalb sind auch die voraussichtliche Entwicklung des regionalen Ausbildungsmarktes, die längerfristige Zahl der Ausbildungsplätze und die zu erwartende Mobilität von Auszubildenden in die Bedarfsbewertung einzubeziehen. Ziel muss eine dauerhaft tragfähige Auslastung des jeweiligen Standorts sein.

Dabei ist zwischen unterschiedlichen Formen des Wohnbedarfs zu unterscheiden. Ein dauerhafter Wohnheimplatz am Ausbildungsort erfüllt eine andere Funktion als eine zeitlich begrenzte Unterkunft während des Blockunterrichts an einer Landes- oder Bezirksfachklasse. Während für dauerhaftes Auszubildendenwohnen insbesondere die langfristige Entwicklung des regionalen Ausbildungs- und Wohnungsmarktes sowie eine dauerhaft tragfähige Auslastung entscheidend sind, richtet sich der temporäre Unterbringungsbedarf stärker nach den Standorten, Einzugsbereichen und Belegungsrhythmen der jeweiligen Berufsschulen.

Aus unserer Sicht sollten deshalb beide Bedarfe getrennt erhoben und mit jeweils passenden Angeboten beantwortet werden. Nicht jeder temporäre Unterbringungsbedarf rechtfertigt den Bau eines dauerhaft angelegten Auszubildendenwohnheims; umgekehrt kann die zeitweise Unterbringung von Blockschülerinnen und Blockschülern einen dauerhaften Wohnraumbedarf am Ausbildungsort nicht ersetzen.[4]

[4] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/4897 vom 13. Oktober 2026, S. 1 f.; die beauftragte Markt- und Bedarfsanalyse differenziert ausdrücklich zwischen dauerhaftem Wohnbedarf am Ausbildungsort und temporärem Unterbringungsbedarf während des Blockunterrichts an Landes- und Bezirksfachklassen.

Zweitens: geeignete Grundstücke beziehungsweise Immobilien.
Ein Wohnheim kann nur dann dauerhaft funktionieren, wenn Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen gut erreichbar sind. Nach unseren Erfahrungen sind eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie die räumliche Nähe zu Ausbildungsbetrieben und Berufsschulstandorten wesentliche Voraussetzungen für eine hohe und dauerhafte Auslastung.

Gerade in wirtschaftlich starken Regionen stellt die Verfügbarkeit bezahlbarer und geeigneter Grundstücke regelmäßig eine erhebliche Herausforderung dar. Die Bereitstellung geeigneter Flächen durch Kommunen oder andere öffentliche Eigentümer kann deshalb für die Realisierung neuer Projekte von entscheidender Bedeutung sein.

Drittens: eine auskömmliche und praxistaugliche Wohnraumförderung.
Die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Baukosten lassen sich bei den für Auszubildende erforderlichen niedrigen Mieten nicht allein über Mieteinnahmen refinanzieren. Der Neubau von Auszubildendenwohnheimen setzt deshalb eine verlässliche und ausreichend ausgestattete Förderung des sozialen Wohnungsbaus voraus.
Aus unserer eigenen Praxis zeigt sich eine deutliche Steigerung der Gesamtkosten pro Zimmer einschließlich der Gemeinschaftsflächen. Ohne eine entsprechende Förderung ist die Schaffung dauerhaft bezahlbarer Wohnheimplätze wirtschaftlich kaum möglich.

Viertens: Förderbedingungen, die Trägervielfalt ermöglichen.
Die Erfahrungen in Hamburg zeigen, dass eine attraktive und praxistaugliche Förderpolitik unterschiedliche Träger zur Entwicklung eigener Projekte bewegen kann. Dort engagieren sich neben unserer Stiftung weitere gemeinnützige und öffentliche Träger beim Auszubildendenwohnen.

Diese Vielfalt ist aus unserer Sicht ein Vorteil. Unterschiedliche Träger bringen unterschiedliche Erfahrungen, Finanzierungsmodelle, Grundstückszugänge, Kooperationen und Konzepte ein. Zugleich verhindert sie, dass die Entwicklung neuer Wohnangebote von einem einzigen institutionellen Akteur abhängig wird.

Die entscheidende Aufgabe des Landes sollte deshalb darin bestehen, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen geeignete öffentliche, gemeinnützige und private Träger Wohnprojekte für Auszubildende entwickeln können. Eine gute Förderpolitik kann damit nicht nur einzelne Projekte ermöglichen, sondern eine dauerhafte und vielfältige Trägerlandschaft entstehen lassen.

Fünftens: die Einbindung kooperierender Unternehmen und weiterer Akteure der beruflichen Bildung.
Auszubildendenwohnen funktioniert nach unseren Erfahrungen besonders gut, wenn Ausbildungsbetriebe, Kammern, öffentliche Hand und gemeinnützige Träger gemeinsam Verantwortung übernehmen. Unternehmen können nicht nur finanziell unterstützen, sondern auch bei der Ermittlung des Bedarfs, der Vermittlung von Wohnheimplätzen und der langfristigen Auslastung eines Standorts eine wichtige Rolle übernehmen.

Gerade dieses Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure war für die Entwicklung der Stiftung Auszubildendenwerk und ihrer bisherigen Projekte von großer Bedeutung.

Sechstens: ein erfahrener und dauerhaft verlässlicher Betreiber.
Der Bau eines Wohnheims allein schafft noch kein funktionierendes Angebot. Erforderlich ist ein Betreiber, der die besonderen Anforderungen der Zielgruppe kennt, die hohe Fluktuation und den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand organisatorisch bewältigen kann, die Wohnanlage dauerhaft bewirtschaftet und zugleich in der Lage ist, soziale und pädagogische Angebote vorzuhalten oder zu organisieren.

Nach unseren Erfahrungen hat sich für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb eine Größenordnung von etwa 150 oder mehr Wohnheimplätzen bewährt. Für besondere Angebote, insbesondere für minderjährige Auszubildende mit entsprechendem Betreuungsbedarf, können größere Einheiten sinnvoll sein.

Diese Voraussetzungen zeigen aus unserer Sicht, dass die entscheidende Frage nicht in erster Linie lautet, ob Schleswig-Holstein eine neue Anstalt öffentlichen Rechts benötigt. Entscheidend ist vielmehr, ob die tatsächlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen zusätzlicher bezahlbarer Wohnraum für Auszubildende entstehen und langfristig betrieben werden kann.
Die Stiftung Auszubildendenwerk ist bereit, ihre Erfahrungen bei der Entwicklung entsprechender Projekte in Schleswig-Holstein einzubringen und – bei geeigneten Rahmenbedingungen – selbst als Trägerin und Betreiberin tätig zu werden.

Zum Vergleich mit dem Studentenwerk

Der Gesetzentwurf orientiert sich in seiner Grundstruktur erkennbar am Modell des Studentenwerks. Dieser Vergleich ist aus unserer Sicht jedoch nur eingeschränkt tragfähig.

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein ist in eine über Jahrzehnte gewachsene Hochschulstruktur eingebunden. Seine Aufgaben, seine Finanzierung und seine Gremien knüpfen unmittelbar an das Hochschulsystem und an eine klar abgegrenzte Gruppe von Studierenden an. Auszubildende sind demgegenüber auf eine Vielzahl von Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Kammern und Regionen verteilt und befinden sich in sehr unterschiedlichen Ausbildungs- und Lebenssituationen.

Auch die finanziellen Rahmenbedingungen unterscheiden sich. Studierende leisten über den Studentenwerksbeitrag einen eigenen Finanzierungsbeitrag von derzeit 89 Euro pro Semester.[5] Daneben erhält das Studentenwerk Zuschüsse des Landes. Der Gesetzentwurf sieht für Auszubildende keine vergleichbare Beitragsfinanzierung vor. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Eine verpflichtende Beitragserhebung würde aus unserer Sicht der Zielsetzung widersprechen, die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu stärken, und sollte deshalb auch für die Zukunft gesetzlich ausgeschlossen werden.

Die Finanzierung des geplanten Auszubildendenwerks war zudem bereits Gegenstand der parlamentarischen und öffentlichen Debatte. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die angekündigten Landesmittel von jährlich bis zu sieben Millionen Euro in etwa der Größenordnung der Einnahmen aus dem neu eingeführten Verwaltungskostenbeitrag für Studierende entsprechen.[6]

[5] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/4838 vom 2. Oktober 2026.

[6] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Petitionsausschuss, Beschluss vom 10. Februar 2026 zur Petition ‚Verwaltungsgebühr stoppen …'; dort erwartete Einnahmen von rund 7,2 Mio. Euro jährlich bei einem Verwaltungskostenbeitrag von 60 Euro je Semester; Quelle:

Dieser Zusammenhang sollte nicht zu einer Gegenüberstellung von Studierenden und Auszubildenden führen. Er unterstreicht jedoch, dass die Schaffung einer neuen, dauerhaft zu finanzierenden Anstalt öffentlichen Rechts einer sorgfältigen Begründung hinsichtlich Bedarf, Kosten und Mehrwert gegenüber bestehenden oder alternativen Strukturen bedarf.

Der Blick auf das Studentenwerk zeigt zugleich, dass die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts allein die strukturellen Herausforderungen bei der Schaffung und beim langfristigen Betrieb bezahlbaren Wohnraums nicht löst. Nach Angaben der Landesregierung besteht bei den Wohnheimen des Studentenwerks bis 2032 ein Sanierungsbedarf von rund 31 Millionen Euro; seit 2016 wurden 361 neue Wohnheimplätze geschaffen.[7] Diese Zahlen sagen nichts über die Eignung der Rechtsform als solche aus. Sie verdeutlichen jedoch, dass auch eine etablierte öffentlich-rechtliche Einrichtung auf ausreichende Investitionsmittel, geeignete Grundstücke, tragfähige Förderbedingungen und eine verlässliche Finanzierung angewiesen ist.

Für das geplante Auszubildendenwerk folgt daraus: Die Errichtung einer neuen AöR ersetzt nicht die notwendigen wohnungsbaupolitischen und finanziellen Rahmenbedingungen. Ohne geeignete Förderprogramme, Grundstücke und eine ausreichende Finanzierung der sozialen und pädagogischen Angebote entsteht allein durch eine neue Organisationsstruktur noch kein zusätzlicher bezahlbarer Wohnraum.

Eine Erweiterung der Aufgaben des bestehenden Studentenwerks auf Auszubildende halten wir ebenfalls nicht für zielführend. Diese Einschätzung teilt auch die Landesregierung. Auszubildende unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausbildungsstrukturen, ihrer räumlichen Verteilung, ihres Tagesablaufs und teilweise auch ihres Unterstützungsbedarfs deutlich von Studierenden.

Auch die Erfahrungen aus Hamburg sprechen für zielgruppenspezifische Strukturen. Dort wurde dem Studierendenwerk die Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen für Auszubildende zugänglich zu machen. Die tatsächliche Nutzung durch Auszubildende ist bislang jedoch begrenzt geblieben.[8]

Der Vergleich mit dem Studentenwerk spricht daher aus unserer Sicht weder für eine Übertragung seiner Aufgaben auf Auszubildende noch automatisch für die Gründung einer weiteren Anstalt öffentlichen Rechts. Entscheidend ist vielmehr, dass Organisationsform, Finanzierung, Förderbedingungen und die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe zusammenpassen.

Zur Umfrage der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern unter Auszubildenden

Die Stiftung Auszubildendenwerk begrüßt ausdrücklich, dass die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Schleswig-Holstein die Wohn- und Mobilitätssituation von Auszubildenden durch eigene Befragungen näher untersucht haben. Die Ergebnisse liefern wichtige Hinweise auf die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Auszubildenden in einem Flächenland und sollten in die noch ausstehende Markt- und Bedarfsanalyse einbezogen werden.

---

https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/verwaltungsgebhr-stoppen-bessere-studienbedingungen-nicht-auf-kosten-der-studis/, abgerufen am 11. November 2026.

[7] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/4838 vom 2. Oktober 2026.

[8] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 23/4953 vom 14. August 2026.

Wir teilen insbesondere die Einschätzung, dass Auszubildendenwohnen nicht an jedem Standort die richtige Antwort ist. Mobilitätsfragen, die Erreichbarkeit von Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen, die Unterbringung während des Blockunterrichts sowie regional sehr unterschiedliche Wohnungsmärkte erfordern unterschiedliche Lösungen. Auch nach unseren Erfahrungen setzt ein erfolgreiches Auszubildendenwohnheim einen hinreichenden regionalen Bedarf, eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie die Nähe zu Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen voraus.

Zurückhaltender bewerten wir allerdings die Schlussfolgerung aus der Befragung, wonach nur ein geringes Interesse von Auszubildenden an Wohnheimen beziehungsweise Wohngemeinschaften bestehe. Nach der Befragung der IHK Schleswig-Holstein wünschen sich 88 Prozent der Befragten eine eigene Wohnung, während Wohnheime und Wohngemeinschaften nur von rund zehn Prozent bevorzugt werden.[9]

Unsere Erfahrungen aus Hamburg sprechen dafür, zwischen der bevorzugten Wohnform und der tatsächlichen Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum zu unterscheiden.
Diese Diskussion wurde in Hamburg bereits vor mehr als zehn Jahren geführt. In Befragungen Hamburger Auszubildender aus den Jahren 2014 und 2017 wurden ebenfalls sehr deutlich eigene Wohnungen bevorzugt. 2014 gab kein Befragter ein Wohnheimzimmer als gewünschte Wohnform an, 2017 waren es lediglich ein Prozent. Auch der Anteil derjenigen, die sich ein WG-Zimmer wünschten, lag 2017 nur bei 6,4 Prozent. Demgegenüber bevorzugten 63,8 Prozent eine eigene Mehrzimmer-Mietwohnung und weitere 24,2 Prozent eine eigene Einzimmer- beziehungsweise Apartmentwohnung.[10]

Würde man allein aus diesen damaligen Präferenzen auf die tatsächliche Nachfrage schließen, hätte es in Hamburg praktisch keinen Bedarf für Auszubildendenwohnheime geben dürfen. Bemerkenswert ist, dass bereits der Hamburger Senat aus der damaligen Befragung ausdrücklich nicht den Schluss zog, es bestehe kein Bedarf für Auszubildendenwohnheime. In der Drucksache 21/576 stellte er vielmehr fest, dass aus der fehlenden Präferenz für ein Wohnheimzimmer nicht auf eine fehlende tatsächliche Nutzung geschlossen werden könne. Als bezahlbarer und ohne aufwendige Wohnungssuche verfügbarer Wohnraum könne ein Wohnheim gerade für die Dauer einer Ausbildung an Attraktivität gewinnen. Die praktische Entwicklung hat diese Annahme bestätigt.

Die Stiftung betreibt heute vier Auszubildendenwohnheime mit insgesamt mehr als 700 Zimmern in Hamburg. Die Nachfrage nach diesen Wohnplätzen ist seit Jahren hoch. Das erste Wohnheim in Hamburg-Wandsbek mit 156 Plätzen wurde vor seiner Eröffnung ebenfalls mit dem Argument kritisch hinterfragt, eine solche Größenordnung entspreche nicht den Wohnwünschen junger Menschen. Die inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen zeigen, dass ein professionell konzipiertes, bezahlbares und gut gelegenes Wohnheim sehr wohl auf eine entsprechende Nachfrage treffen kann. Dies ist auch nachvollziehbar: Bei der Frage nach der gewünschten Wohnform müssen die Befragten regelmäßig nicht gleichzeitig zwischen konkret verfügbaren Angeboten mit unterschiedlichen Miethöhen entscheiden. Eine eigene Wohnung dürfte für viele junge Menschen die attraktivste

[9] Pressemitteilung der IHK Schleswig-Holstein vom 28. August 2026; abrufbar unter https://www.ihk.de/schleswig-holstein/produktmarken/ihre-ihk/presse/pressemitteilungen/pressemeldungen-ihk-schleswig-holstein/ihk-sh-azubiwerk-umfrage-7156322

[10] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/576 vom 26. Mai 2015 sowie Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/17583 vom 25. Juni 2019.

Wohnform sein. Entscheidend ist jedoch, ob eine solche Wohnung am Ausbildungsort tatsächlich verfügbar und mit der Ausbildungsvergütung finanzierbar ist.

Bemerkenswert ist zugleich, dass nach der IHK-Befragung 21 Prozent der Auszubildenden für ihre Ausbildung umgezogen sind. Auch wenn dies eine Minderheit der Befragten ist, handelt es sich bezogen auf die Gesamtzahl der Auszubildenden in Schleswig-Holstein um eine relevante Größenordnung.[11]

Hinzu kommt, dass die heutige Mobilität von Auszubildenden nicht zwingend den tatsächlich vorhandenen Bedarf abbildet. Junge Menschen können sich bei der Wahl eines Ausbildungsplatzes nur innerhalb der real verfügbaren Möglichkeiten bewegen. Fehlender oder nicht finanzierbarer Wohnraum am Ausbildungsort kann dazu führen, dass Ausbildungsangebote außerhalb des bisherigen Wohnorts gar nicht erst in Betracht gezogen oder bereits zugesagte Ausbildungsplätze nicht angetreten werden.

Geeignete und bezahlbare Wohnangebote können deshalb selbst dazu beitragen, die räumliche Mobilität auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen. Auszubildendenwohnheime sind damit nicht nur eine Reaktion auf bereits bestehende Mobilität, sondern können auch die Voraussetzung dafür schaffen, dass junge Menschen Ausbildungsplätze in größerer Entfernung vom Elternhaus überhaupt wahrnehmen können.

Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs sollte deshalb nicht allein danach gefragt werden, wie viele Auszubildende heute bereits für ihre Ausbildung umziehen. Ebenso relevant ist die Frage, wie viele junge Menschen durch fehlenden bezahlbaren Wohnraum in ihrer Ausbildungsplatzwahl räumlich eingeschränkt werden.

Dass diese Frage relevant ist, zeigt auch die Leistungsbeschreibung der von der Landesregierung beauftragten Markt- und Bedarfsanalyse. Dort sollen ausdrücklich auch verdeckte Bedarfe berücksichtigt werden, etwa nicht angetretene Ausbildungen oder der Verbleib in der elterlichen Wohnung entgegen der eigenen Wohnpräferenz.[12]

Wohnheime sind deshalb aus unserer Sicht nicht als Ersatz für den allgemeinen Wohnungsmarkt zu verstehen. Sie sind ein zusätzliches, zielgruppengerechtes Angebot insbesondere für Auszubildende, die für ihre Ausbildung den Wohnort wechseln müssen und am Ausbildungsort keinen für sie bezahlbaren Wohnraum finden.

Auch die Hinweise der Kammern zur qualitativen Ausgestaltung solcher Angebote nehmen wir ausdrücklich auf. Kleine Wohneinheiten beziehungsweise überschaubare Wohngemeinschaften, Gemeinschaftsräume, Lern- und Aufenthaltsbereiche sowie gute Mobilitätsangebote entsprechen bereits wesentlichen Elementen unseres Wohnheimkonzeptes. Unsere Wohnheime bestehen nicht aus klassischen Flurzimmern, sondern aus möblierten Einzelzimmern in vollständig ausgestatteten kleinen Wohngemeinschaften. Zusätzlich stehen großzügige Gemeinschaftsflächen zur Verfügung.

[11] Pressemitteilung der IHK Schleswig-Holstein vom 28. August 2026; abrufbar unter https://www.ihk.de/schleswig-holstein/produktmarken/ihre-ihk/presse/pressemitteilungen/pressemeldungen-ihk-schleswig-holstein/ihk-sh-azubiwerk-umfrage-7156322

[12] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/4897 vom 13. Oktober 2026, S. 2.

Die Ergebnisse der Kammerbefragungen sprechen aus unserer Sicht deshalb für eine sorgfältige regionale Bedarfsprüfung, nicht aber grundsätzlich gegen die Wohnform Auszubildendenwohnheim. Wie groß der tatsächliche Bedarf an welchen Standorten in Schleswig-Holstein ist, sollte gerade Gegenstand der beauftragten Markt- und Bedarfsanalyse sein. Dabei sind neben der aktuellen Nachfrage auch die längerfristigen Entwicklungen des regionalen Ausbildungsmarktes zu berücksichtigen. Wohnheime stellen erhebliche Investitionen dar, die über Jahrzehnte refinanziert werden müssen und deshalb eine dauerhaft tragfähige Auslastung voraussetzen.

Zur Haftung des Landes und zu langfristigen finanziellen Verpflichtungen

Der Gesetzentwurf enthält keine ausdrückliche Regelung zu einer Gewährträgerhaftung des Landes beziehungsweise dazu, in welchem Umfang das Land für Verbindlichkeiten der Anstalt einzustehen hätte.

Diese Frage ist relevant, weil die vorgesehenen Aufgaben mit erheblichen und langfristigen finanziellen Verpflichtungen verbunden sein können. Dies gilt insbesondere für Grundstückserwerb, Bautätigkeit, Darlehensaufnahme sowie langfristige Miet- oder Betreiberverträge.
Aus Sicht der Stiftung sollte deshalb vor der Errichtung der Anstalt transparent geklärt werden, welche finanziellen Risiken hieraus entstehen können und in welchem Umfang diese letztlich vom Land zu tragen wären.

Bei der Bewertung der Organisationsform sollte daher nicht nur der jährliche Zuschussbedarf betrachtet werden, sondern auch die langfristigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsrisiken.

Zum Verwaltungsrat und zur Wahl der Auszubildendenvertretung (§ 6)

Die vorgesehene Beteiligung von Auszubildenden im Verwaltungsrat begrüßen wir grundsätzlich. Der Gesetzentwurf lässt jedoch wesentliche Fragen der praktischen Umsetzung offen.

Anders als Studierende bilden Auszubildende keine einheitlich verfasste Körperschaft. Sie sind auf zahlreiche Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen, Kammerbereiche und unterschiedliche Ausbildungsformen verteilt. Damit stellt sich die Frage, wer zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden berechtigt ist, wie die Wahlberechtigten ermittelt werden und auf welcher rechtlichen Grundlage die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Zu diesen grundlegenden Fragen enthält der vorliegende Gesetzentwurf bislang keine näheren Regelungen.

Nach § 6 Abs. 6 soll der Verwaltungsrat selbst eine Wahlordnung erlassen. Aus unserer Sicht sollten die wesentlichen Grundlagen der Wahl jedoch bereits gesetzlich geregelt beziehungsweise durch eine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung abgesichert werden.

Zu prüfen ist zudem die vorgesehene dreijährige Amtszeit. Da viele Berufsausbildungen nur zwei oder drei Jahre dauern und die Wahl regelmäßig erst während einer laufenden Ausbildung erfolgen wird, sind vorzeitiges Ausscheiden und häufige Nachbesetzungen absehbar.

Die Stiftung Auszubildendenwerk hält eine wirksame Beteiligung der Auszubildenden für wichtig. In unseren Wohnheimen erfolgt diese unmittelbar über gewählte Bewohnerräte mit eigenen Mitwirkungsmöglichkeiten. Auch bei einer landesweiten Struktur sollte die Beteiligung so ausgestaltet werden, dass sie praktisch funktioniert und tatsächlich die unterschiedlichen Gruppen von Auszubildenden erreicht.

Zum Änderungsantrag (Drucksache 20/4792)

Sollte der Landtag an der Errichtung eines Auszubildendenwerks als Anstalt öffentlichen Rechts festhalten, begrüßt die Stiftung Auszubildendenwerk die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene stärkere Ausrichtung an den regional unterschiedlichen Bedarfen sowie das Ziel, Doppelstrukturen zu vermeiden.

Beide Punkte entsprechen unseren praktischen Erfahrungen. Unterstützungs- und Wohnangebote für Auszubildende müssen sich an den jeweiligen Ausbildungsstrukturen, Wohnungsmärkten und Mobilitätsbedingungen vor Ort orientieren. Gleichzeitig sollten vorhandene öffentliche, gemeinnützige und andere geeignete Strukturen einbezogen und nicht durch parallele Angebote verdrängt werden.

Aus unserer Sicht sollte dieser Gedanke noch konsequenter im Gesetz verankert werden. In § 4 sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass das Auszubildendenwerk bestehende gemeinnützige Träger und Wohnprojekte unterstützen und mit ihnen kooperieren kann. Damit könnte das Land vorhandene Erfahrungen und Strukturen nutzen, anstatt sämtliche Angebote selbst aufzubauen.

Fazit und Handlungsempfehlung

Die Stiftung Auszubildendenwerk begrüßt ausdrücklich das Ziel, die soziale Infrastruktur für Auszubildende in Schleswig-Holstein zu verbessern und insbesondere mehr bezahlbaren Wohnraum sowie ergänzende Unterstützungsangebote zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf überzeugt uns jedoch in seiner derzeitigen Form nicht. Aus unserer Sicht ist bislang nicht ausreichend belegt, dass die Errichtung einer neuen Anstalt öffentlichen Rechts der geeignetste, wirtschaftlichste und nachhaltig tragfähigste Weg ist, um diese Ziele zu erreichen. Dies gilt insbesondere, solange die angekündigte Markt- und Bedarfsanalyse noch nicht vorliegt und wesentliche Fragen zu Finanzierung, langfristigen Verpflichtungen, regionalen Bedarfen sowie zur Einbindung bestehender Träger offen sind.

Wir empfehlen daher, vor einer abschließenden Entscheidung zunächst die Ergebnisse der Markt- und Bedarfsanalyse auszuwerten und auf dieser Grundlage zu prüfen, ob die angestrebten Ziele schneller, unbürokratischer und mit geringeren dauerhaften finanziellen Risiken durch gezielte Förderinstrumente sowie in Zusammenarbeit mit bestehenden öffentlichen und gemeinnützigen Trägern erreicht werden können.

Sollte der Landtag dennoch an der Errichtung eines Auszubildendenwerks als Anstalt öffentlichen Rechts festhalten, sollten aus unserer Sicht insbesondere regionale Bedarfe verbindlich berücksichtigt, Doppelstrukturen vermieden, bestehende gemeinnützige Träger ausdrücklich einbezogen und die in dieser Stellungnahme aufgezeigten offenen rechtlichen und finanziellen Fragen geklärt werden.

Die Stiftung Auszubildendenwerk ist ausdrücklich bereit, ihre Erfahrungen aus mehr als zehn Jahren Entwicklung, Bau und Betrieb von Wohnangeboten für Auszubildende einzubringen und sich an der Schaffung tragfähiger Strukturen in Schleswig-Holstein zu beteiligen. Dies gilt sowohl für die Entwicklung konkreter Wohnprojekte als auch für Fragen der pädagogischen Begleitung und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Kammern, Kommunen und weiteren Partnern.

Die Stiftung Auszubildendenwerk bittet um die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme. Für Rückfragen und eine mündliche Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Olaf Schwede
Vorstand

gez.
Dr. Dirk Buttler
Vorstand

Mehr als nur günstiger Wohnraum für Azubis










Das Azubiwerk

1. Ausgangslage
2. Stiftung Azubiwerk
3. Historie
4. Zielgruppe
5. Pädagogische Aufgaben
6. Standorte
7. Weiterentwicklung





Ausgangslage

Knapp die Hälfte der ca. 36.000 Auszubildenden kommt nicht aus Hamburg

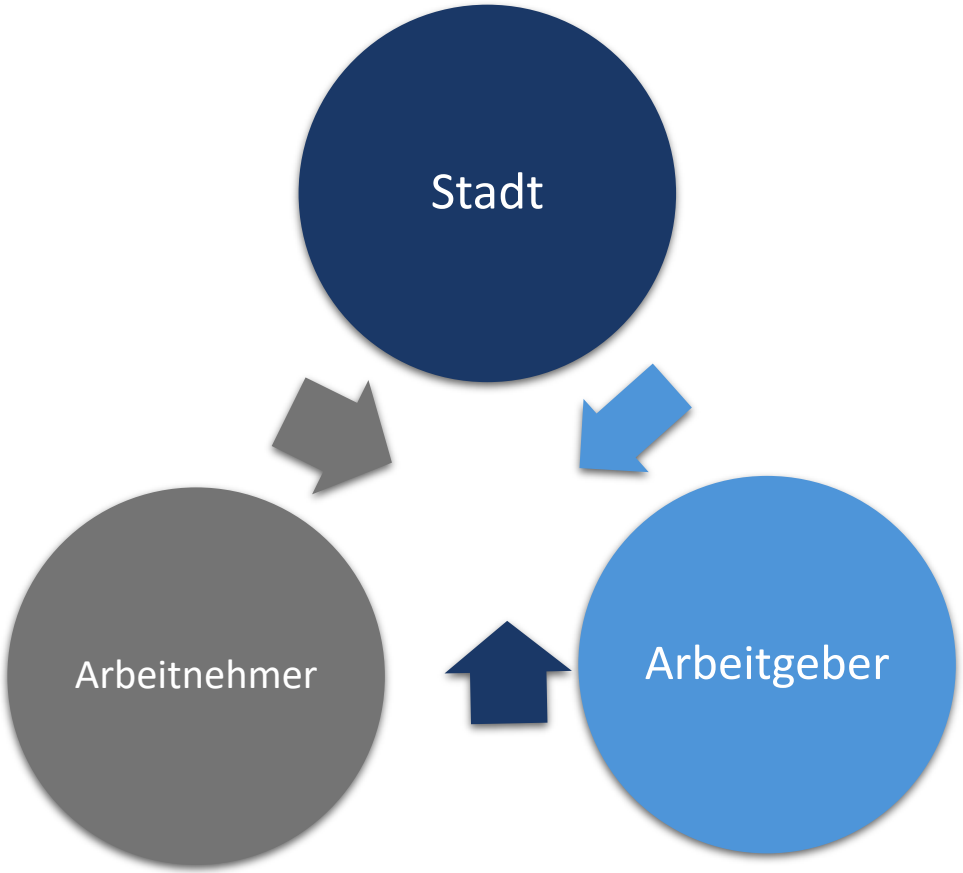
- Azubis sind jung (ca. 30% sind bei Ausbildungsbeginn unter 18)
- verfügen über ein geringes Einkommen

→ **keine attraktiven Mieter**

- haben große Probleme auf dem Hamburger Wohnungsmarkt
- für Studierende gibt es in Hamburg rund 4.390 Wohnheimplätze in Trägerschaft des Studierendenwerks

→ Abgesehen vom Azubiwerk fehlt eine vergleichbare Einrichtung für Auszubildende

Dreiklang



Stiftung Azubiwerk

- günstiger **Wohnraum** mit **pädagogischer Begleitung** in Metropolregionen
- zielgruppengerechte, niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsleistungen für volljährige und minderjährige **Auszubildende**
- möblierte Zimmervermietung in Form von **Pauschalmieten** innerhalb voll ausgestatteter und abgeschlossener Einzelapartments bzw. 2er, 3er, 4er **Wohngemeinschaften**





Stiftung Azubiwerk

Die Stiftung Auszubildendenwerk ist eine **gemeinnützige Stiftung privaten Rechts** (gemäß § 52 Abs. 2 AO, Bereich Jugendhilfe, Erziehung und Bildung)

Unsere Arbeit wird maßgeblich durch Spenden und Kooperationen mit Unternehmen getragen:

- Wohnungsbau: Wohnraumförderung, Förderkredite, Eigenmittel
- Betrieb: Mieteinnahmen
- Pädagogische Begleitung: öffentliche Zuschüsse und Spenden/Unternehmenskooperationen

ZIEL

- Sozialpädagogische Unterstützung für Auszubildende
- Maßnahmen im Rahmen der Förderung des **sozialen Wohnungsbaus**

Historie


2008
Gründung als Verein
2010
Aufbau der Realisierungsgesellschaft und Entwicklung pädagogischer und räumlicher Konzepte
2014-2015
Gründung der Tochtergesellschaft zur sozialen Begleitung in den Wohnheimen
2016
Gründung der Stiftung Auszubildendenwerk & Eröffnung des ersten Wohnheims in Wandsbek
2018-2019
Ausbau weiterer Standorte, Projektentwicklung neuer Wohnheime
2020
Eröffnung Wohnheim Harburg
2022
Eröffnung Wohnheim Münzviertel
2024
Eröffnung Wohnheim Altona

Heute

Über 700 Zimmer in 329 Wohnungen an 4 Standorten



Wandsbek

- Fertigstellung 2016
- 68 Wohnungen
- 156 Zimmer
- 324 m² Gemeinschaftsflächen
- Dachterrasse & Waschlounge



Münzviertel

- Fertigstellung Anfang 2022
- 99 Wohnungen
- 209 Zimmer
- 250 m² Gemeinschaftsflächen
- Großzügiger Außenbereich & Waschlounge



Harburg

- Fertigstellung 2020
- 92 Wohnungen
- 191 Zimmer
- 400 m² Gemeinschaftsflächen
- Dachterrasse & großzügiger Waschlounge



Altona

- Fertigstellung 2024
- 70 Wohnungen
- 145 Zimmer
- 225 m² Gemeinschaftsflächen
- Dachterrasse & Waschlounge

Duale Auszubildende als Zielgruppe

KERNZIELGRUPPE

- Jugendliche in der dualen und schulischen Berufsausbildung
- 16 – 26 Jahre
- Mehrheit nicht aus der unmittelbaren Region
- Kein besonderer pädagogischer Förderbedarf (SGB VIII §13(3))
- Fähigkeit zum selbstständigen Wohnen

➡ Hohes Maß an Eigenverantwortung, Motivation, Regelkonformität

Pädagogische Aufgaben



Partizipation

Freizeitangebote (z. B. Brunch, Kreativ- und Garten AG)



Selbständigkeit

Förderung der Eigenverantwortung und sozialer Kompetenzen



Wohnen und mehr

Verlässliche Ansprechpartner:innen vor Ort; Beratung bei Alltagsfragen, Krisenintervention



Ausbildung

Partner der Betriebe und Berufsschulen, Behörden und Ämter, Berufs- und ausbildungsbezogene Beratung



Soziales Umfeld

Unterstützung bei der Gestaltung der individuellen WG - Struktur, Gemeinschaftsaktivitäten, Kooperation mit Vereinen, Anbindung an Unterstützungs- und Beratungsangebote

„Begleiten statt Betreuen“

Unsere Standorte

Azubiwerk Wandsbek

- ✓ In Betrieb seit Juli 2016
- ✓ Angebot speziell für Minderjährige
- ✓ 156 Plätze
- ✓ Zentrale Lage (Wandsbeker Chaussee)
- ✓ Großer Gemeinschaftsraum mit Bar auf 166 qm
- ✓ Lounge mit großer Leinwand auf 51 qm
- ✓ Dachterrasse mit Grill und Bar auf 107 qm
- ✓ Waschküche, Werkstätten und Tiefgarage





Azubiwerk Harburg

- ✓ Ab dem Ausbildungsjahr 2020
- ✓ 191 Plätze
- ✓ Gemeinschaftsküchen, einen gemütlichen Lounge Bereich mit Sofas, Beamer und Soundsystem,Freizeitgeräte
- ✓ Zentrale Lage südlich der Elbe (Harburg Rathaus)











Azubiwerk Harburg

Wohnung Harburg

Azubiwerk Münzviertel

- ✓ Zentrale Lage (Hamburger Hauptbahnhof)
- ✓ Im Wohnquartier
- ✓ 209 Plätze
- ✓ Innenhof mit Tischtennisplatten, Grillplatz
- ✓ Gemeinschaftsräume im Stiftungssitz (ca. 250 m²)





Bild: Wohnheimrat trifft sich mit den Pädagogen im Münzviertel

11.11.2026







Azubiwerk Münzviertel

Münzviertel Wohnung

Azubiwerk Altona

- ✓ Seit Sommer 2024
- ✓ Am Alsenplatz
- ✓ 145 Plätze
- ✓ Dachterrasse, Gemeinschaftsloft und Waschlounge





11.11.2026

WG-Beispiel

Standard 2er WG in Harburg:

Küche

- mit Kühl-Gefrierschrank
- Geschirrspüler
- Cerankochfeld
- Backofen
- Mikrowelle



(Vorbereitet für Nachnutzung als altengerechte Wohnung)

Zwei Zimmer

- Bodentiefe Fenster
- Voll möbliert

Großzügiges Bad

Neue Standorte für Wohnheime gesucht

ANFORDERUNGEN

- Sehr gute **Anbindung** an den ÖPNV
- **Lage** in Nähe von Ausbildungsbetrieben/Berufsschulen
- Ab ca. 150 Wohnheimplätzen:
  → **Wohnfläche** von mindestens 4.000 m² inkl. Gemeinschaftsflächen (ca. 200–300 m²)
- Ausreichend viele **Fahrradstellplätze**
- Bei Bestandsimmobilien: Energieausweis mit mindestens **Energieeffizienzklasse B**



Eröffnung des Harburg-Wohnheims

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

